



Richtlinien betreffend Begleitung im Strafverfahren

für die anerkannten Opferberatungsstellen des Kantons Zürich

1 Geltungsbereich und Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien erklären die Rolle der Beraterin oder des Beraters als Vertrauensperson im Strafverfahren und gewährleisten eine einheitliche Handhabung der Begleitung im Strafverfahren durch die Beratungsstellen.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5)
- Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (EG OHG; LS 341)
- Kantonale Opferhilfeverordnung vom 30. April 2013 (KOHV; LS 341.1)
- Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)

3 Das Opfer im Strafverfahren

Zum Ablauf des Strafverfahrens im Kanton Zürich siehe [Strafverfahren | Kanton Zürich](#).

3.1 Die Vertrauensperson im Strafverfahren

Die Vertrauensperson ist eine vom Opfer frei gewählte Begleitperson (siehe Art. 152 Abs. 2 StPO), die während Einvernahmen des Opfers, während der Einvernahmen der beschuldigten Person und während Gerichtsverhandlungen anwesend sein darf, um psychische Unterstützung, Orientierung und Sicherheit zu geben.

Die Opferberatung klärt mit dem Opfer, ob und in welcher Form eine Begleitung im Strafverfahren gewünscht und sinnvoll ist. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Begleitung liegt beim Opfer.

Die Rolle der Vertrauensperson ist klar abzugrenzen von derjenigen der Rechtsvertretung. Die Vertrauensperson darf in allen Phasen des Ermittlungs-, Untersuchungs- und



Gerichtsverfahrens unmittelbar anwesend sein.¹ Dies bedeutet, dass die Vertrauensperson in Sitznähe zum Opfer Platz nehmen kann, wie es die [Best Practices im Kontext von Opferbefragungen](#) der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) aus dem Jahr 2025 empfehlen, um so dem Opfer jederzeit psychischen Beistand leisten zu können.² Die Beratungspersonen können sich gegenüber der befragenden Person auf diese «Grundlage der SSK berufen.

Die Vertrauensperson hat im Unterschied zur Rechtsvertretung **keine prozessualen Rechte**. Sie kann nicht eingreifen und nicht mitwirken. Sie hat kein Beanstandungsrecht, kein Antragsrecht und kein Fragerecht. Sie hat aber das Recht, während der Befragung mit dem Opfer zu sprechen und es psychisch zu unterstützen.³ Die Beraterin oder der Berater weist die Verfahrensleitung unter Angabe der Gründe auf die Notwendigkeit einer Pause hin, wenn die Aussagefähigkeit des Opfers beeinträchtigt ist.

Zur Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft siehe unten, Kapitel 7.

3.2 Opferbefragungen

Das Opfer wird im Verlauf des Verfahrens mehrfach befragt resp. einvernommen: im polizeilichen Ermittlungsverfahren, im staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsverfahren und gegebenenfalls im gerichtlichen Hauptverfahren. Die Staatsanwaltschaft kann Einvernahmen an die Polizei delegieren.

Die **Einvernahme** gemäss Strafprozessordnung (StPO) dient der Beweisfunktion und ist gerade bei Vier-Augen-Delikten das wichtigste Beweismittel. Klare und vollständige Aussagen sind deshalb zentral für die wirksame Wahrnehmung und Durchsetzung der Opferrechte.

3.2.1 Polizeiliches Ermittlungsverfahren

Nach der Anzeige folgt das polizeiliche Ermittlungsverfahren.⁴ Die Polizei klärt den Sachverhalt ab, sichert Beweise und befragt Beteiligte. Befragungen werden formell protokolliert. Daneben sind informelle Befragungen möglich, die i.d.R. nicht wörtlich protokolliert werden, sondern allenfalls im Polizeirapport erwähnt werden.⁵

Die Befragung von Kindern und Jugendlichen wird zwingend in Bild und Ton aufgezeichnet.⁶ Opfer von Sexualdelikten haben Anspruch darauf, von einer Polizistin oder einem

¹ Das Opfer darf maximal drei Vertrauenspersonen beiziehen. Es kann sich deshalb sowohl von einer Person der Opferberatung als auch von einer Bezugsperson aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis begleiten lassen. Vgl. Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, Wehrenberg, Art. 152 StPO N 11

² Vgl. BSK StPO-Wehrenberg, Art. 152 N 11f.

³ Siehe dazu BSK StPO-Wehrenberg, Art. 152 StPO N 11 ff.

⁴ Art. 306 und 307 StPO

⁵ BSK StPO-Häring, Art. 142 StPO N 6; vgl. auch Art. 307 Abs. 3 StPO

⁶ Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft WOSTA, Ziff. 10.4.2.2 S. 109



Polizisten gleichen Geschlechts befragt zu werden,⁷ und – sofern erforderlich – eine Übersetzerin oder einen Übersetzer gleichen Geschlechts beizuziehen.⁸

Zeichnet sich ein längeres Strafverfahren ab, ist dem Opfer die Mandatierung einer Anwältin oder eines Anwalts ausdrücklich zu empfehlen.

3.2.2 Staatsanwaltliches Untersuchungsverfahren

Im darauffolgenden staatsanwaltlichen Untersuchungsverfahren können die Aussagen des Opfers per Video aufgezeichnet und anschliessend nachprotokolliert werden.⁹ Dieses Vorgehen ermöglicht es der Verfahrensleitung, sich vollständig auf die Befragung zu konzentrieren, da Verzögerungen durch die gleichzeitige Protokollierung entfallen. Der Entscheid über die Videoaufzeichnung liegt bei der Verfahrensleitung. Er hängt insbesondere von den verfügbaren personellen Ressourcen für die Nachprotokollierung und vom technischen Entwicklungsstand der eingesetzten Systeme ab.

Die Strafprozessordnung sieht besondere Schutzrechte für das Opfer vor. So müssen Opfer der beschuldigten Person nicht gegen ihren Willen gegenübergestellt werden.¹⁰ Dieses Schutzrecht erfasst jedes persönliche Zusammentreffen mit der beschuldigten Person im Verlauf des Strafverfahrens. Bei erwachsenen Opfern wird es nur auf Verlangen gewährt;¹¹ bei Minderjährigen ist es zwingend sicherzustellen.¹² Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wird die Teilnahme der beschuldigten Person in der Regel durch Übertragung der Einvernahme in einen separaten Raum sichergestellt. Die beschuldigte Person und ihre Verteidigung haben auch in diesem Fall das Recht, im Anschluss an die Befragung Ergänzungsfragen zu stellen.¹³

Die Zeugin oder der Zeuge ist eine Person älter als 15 Jahre, die über eigene Wahrnehmungen zu einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt befragt wird, ohne selbst in der Sache beschuldigt zu werden.¹⁴ Davon zu unterscheiden ist die Auskunftsperson. Dabei handelt es sich um eine Person, die zwar über relevante Wahrnehmungen zu einem Sachverhalt verfügt, jedoch aus gesetzlich definierten Gründen¹⁵ weder als beschuldigte Person noch als Zeugin oder Zeuge einvernommen wird. Im polizeilichen Ermittlungsverfahren – insbesondere, solange der Sachverhalt noch unklar ist – und nachdem sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert hat, wird es als Auskunftsperson befragt.¹⁶ Die Auskunftsperson untersteht keiner Aussagepflicht – wer aber aussagt, muss die Wahrheit sagen. Hat sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert, ist es zur Aussage *verpflichtet* (Art. 180

⁷ Art. 153 Abs. 1 StPO

⁸ Art. 68 Abs. 4 StPO

⁹ Art. 78a StPO; Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft WOSTA, Ziff. 8.2.2.1.2 S. 63f.

¹⁰ Art. 152 Abs. 4, Art. 153 Abs. 2 und Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO

¹¹ Art. 152 Abs. 2 StPO

¹² Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO

¹³ Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft WOSTA, Ziff. 10.4.2.1. S. 107

¹⁴ Art. 162 ff. StPO

¹⁵ Art. 178 StPO

¹⁶ Art. 178 lit. a StPO



Abs. 2 StPO). Die beschuldigte Person untersteht dagegen weder der Aussage- noch der Wahrheitspflicht. Mangelnde Kooperation kann erst im Rahmen einer allfälligen Verurteilung bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Mal befragt werden.¹⁷ Die Einvernahmen werden von einer entsprechend ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem Ermittlungsbeamten im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten durchgeführt.¹⁸ Kinder unter 15 Jahren werden immer als Auskunftsperson befragt.¹⁹

Die «Best Practices im Kontext von Opferbefragungen» der SSK²⁰ geben Orientierung zu belastungsarmen Einvernahme-Settings, individuellen Schutzmassnahmen und Interventionen zur Reduktion von Angst, Stress, Überforderung und Retraumatisierung. Auf dieses Papier können sich Begleitpersonen gegenüber den Staatsanwaltschaften stützen.

4 Ziele und Aufgaben der psychosozialen Begleitung

4.1 Ziele und Grundsätze

Ziel der psychosozialen Strafverfahrensbegleitung ist es, die wirksame Teilnahme des Opfers am Strafverfahren zu sichern und die Wahrnehmung seiner Rechte zu ermöglichen. Die professionelle Begleitung durch eine Beratungsperson setzt idealerweise mit der Anzeigerstattung ein und begleitet das Opfer bis zum Abschluss des Verfahrens. Sie stärkt das Opfer in seiner Fähigkeit, belastende Verfahrenssituationen zu bewältigen, und wirkt bei Einvernahmen einer Überforderung, Retraumatisierung sowie dem Aufbau von Angst und Stress entgegen.

Die Opferberatungsstellen entscheiden eigenverantwortlich, welche Klientinnen und Klienten sie im Strafverfahren und insbesondere zu den Einvernahmen begleiten. Die Entscheidung über eine Begleitung liegt beim Opfer selbst. Dabei ist sicherzustellen, dass Opfer schwerer Straftaten sowie besonders vulnerable Personen bei Ressourcenknappheit prioritär berücksichtigt werden.

4.2 Aufgaben der Beratungsperson bei Einvernahmen

- Vorbesprechung: Erläutern von Ablauf, Rollen, Setting, Klären der Erwartungen und Vermitteln einfacher Strategien zur Selbstregulation.²¹

¹⁷ Art. 154 Abs. 4 lit. b und c StPO

¹⁸ Art. 154 Abs. 4 lit. d StPO

¹⁹ Art. 178 lit. b StPO

²⁰ [Best Practices im Kontext von Opferbefragungen](#)

²¹ Atemtechniken, kurze Pausen oder Erdungsübungen



- Einvernahme: Während der Einvernahme ist die Beratungsperson als Vertrauensperson präsent, beobachtet Anzeichen von Überforderung und regt bei Bedarf Pausen an. Durch ihre konstante und zugewandte Präsenz trägt sie zur Stabilisierung des Opfers bei.
- Nachbesprechung: Die Beratungsperson bespricht mit dem Opfer das Erlebte und klärt die weiteren Schritte.

4.3 Weitere Aufgaben

Daneben umfasst die psychosoziale Begleitung weitere Aufgaben: Die Beratungsperson koordiniert sich bei Bedarf mit der Rechtsvertretung des Opfers und unterstützt dieses bei der Wahrnehmung weiterer Rechte. Dazu gehören namentlich die Geltendmachung von Zivilansprüchen im Rahmen des Adhäsionsverfahrens sowie die Unterstützung beim Stellen eines Informationsrechtsgesuchs,²² damit das Opfer erfahren kann, wann die verurteilte Person ihre Strafe oder Massnahme antritt und wann sie entlassen wird.

4.4 Unterstützung während des gesamten Verfahrens und darüber hinaus

Weil Strafverfahren häufig lange dauern, stellen die Beratungsstellen sicher, dass das Opfer auch zwischen den Einvernahmen nicht auf sich allein gestellt ist. Die Beratungsstelle weist das Opfer ausdrücklich darauf hin, dass es sich jederzeit melden kann – etwa um Informationen zum Stand des Verfahrens einzuholen. In solchen Fällen erkundigt sich die Beratungsperson bei der Anwaltschaft oder direkt bei der Staatsanwaltschaft und informiert das Opfer.

5 Ausbildung und Qualifikation der begleitenden Person der Opferberatung

Die begleitende Beraterin oder der begleitende Berater verfügt über eine fachlich angemessene Ausbildung und entsprechende Berufserfahrung.

6 Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft

Eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen der Beratungsperson und der Anwaltschaft ist zentral und setzt ein klares Rollenverständnis voraus. Die Aufgaben sind klar verteilt: Die Anwaltschaft klärt mit dem Opfer die prozessuale Strategie und bespricht das Aussageverhalten. Die Beratungsperson erläutert das Setting der Einvernahme und vermittelt dem Opfer geeignete Bewältigungs- und Verhaltensstrategien für die Einvernahme. Die Beratungsperson bespricht die bevorstehende Einvernahme nicht inhaltlich.

²² Art. 92a StGB



Die Anwaltschaft nimmt während der Einvernahme sämtliche rechtlichen Aufgaben wahr. In der Praxis nimmt die Rechtsvertretung bei Einvernahmen üblicherweise hinter dem Opfer Platz.

7 Akteneinsicht und Schweigepflicht

Mit Zustimmung des Opfers können die Beratungsstellen Einsicht in die Akten der Staatsanwaltschaften und Gerichte nehmen (Art. 10 Abs. 1 OHG). Es gilt die Schweigepflicht nach Art. 11 OHG.²³

²³ Zur Schweigepflicht siehe die Richtlinie betreffend Informationssicherheit, Datenschutz und Schweigepflicht